

6.6 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Die Mindestanforderung: Wenn Sie bei der Gefährdungsbeurteilung Gefährdungen durch Anstoßen, herabfallende Gegenstände oder Glasbruch ermittelt haben, müssen Sie – je nach Gefährdung – geeignete Berufsschuhe (mindestens ein schützender Bestandteil, z. B. Rutschhemmung, hoher Tragekomfort) oder Schutzschuhe (Zehenschutzkappen) zur Verfügung stellen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, wie häufig die Gefährdung tatsächlich auftritt.

Hier geht es aber um geeignetes Schuhwerk, welches zwar keine spezielle Schutzfunktion hat, aber so beschaffen ist, dass es einen Mindestschutz bietet und zudem durch seine ergonomische Gestaltung der Schädigung des Körpers vorbeugt. Dieses geeignete Schuhwerk gilt nicht als „Persönliche Schutzausrüstung“ und muss daher auch nicht vom Arbeitgeber gestellt werden. Daher darf eine für den Beschäftigten kostenfreie Bereitstellung durch den Arbeitgeber prämiert werden. Als geeignet wird Schuhwerk angesehen, wenn es insbesondere

- einen ausreichenden festen Sitz am Fuß gewährleistet,
- eine Fersenhalt aufweist,
- Absätze mit ausreichend großer Auftrittfläche und mäßiger Höhe besitzt,
- rutschhemmend ausgebildete Sohlen und Absätze aufweist,
- ein ausgeformtes Fußbett hat, das auch bei hoher Laufleistung die Beanspruchung in erträglichen Grenzen zu halten vermag.

Nachweise: z. B. Rechnungen über die Anschaffung von geeignetem Schuhwerk

